

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen vom 29.03.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666 ff./SGV NW 2023), der §§ 2, 3, 5, 9 des LAbfG vom 21.06.1988 (GV NW Seite 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW Seite 987), des Abfallgesetzes vom 27.08.1986 (BGBl. I Seite 1410, berichtigt im BGBl. I Seite 1501), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.06.1994 (BGBl. I S. 440), und aufgrund des § 81 Absatz 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW Seite 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW Seite 467), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I Seite 602) hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung vom 28.03.1995 folgende Satzung beschlossen, die durch eine

- I. Änderungssatzung vom 02.01.1997
- II. Änderungssatzung vom 28.03.2007

geändert wurde und somit folgende geltende Fassung erhält:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen.
- (4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige im Abfallwirtschaftskonzept des Kreises vorgesehene Maßnahmen.
- (2) Stofflich wieder verwertbare Abfälle (insbesondere zur Kompostierung geeignete pflanzliche Abfälle, Papier, Hohlglas, Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr.

2 der Verpackungsverordnung) werden von der Stadt getrennt eingesammelt und befördert, damit sie dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden können.

- (3) Schadstoffhaltige Abfälle werden von der Stadt an gesondert eingerichteten Sammelstellen und Sammelfahrzeugen eingesammelt und befördert.
- (4) Das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen
 - a) die Abfälle, die nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung,
 - b) Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) gesammelt werden können,
 - c) Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackVO vom 12.06.1991, BGBl. I Seite 1234 ff.), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackVO) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackVO),
 - Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackVO) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1 Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus Haushaltungen und Schulen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle) werden von der Stadt bei den zu diesem Zweck betriebenen Sammelfahrzeugen bzw. anderen eigens hierfür eingerichteten Sammelstellen angenommen. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen bzw. anderen Sammelstellen angeliefert werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden industriell oder gewerblich genutzten Grundstücks, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle auf dem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) gesammelt werden können.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für Kleingartenabfälle

Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Absatz 1 bis 3) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.1978 (GV NW Seite 530), geändert durch Gesetz Seite 670, SGV NW 74).

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Düren vom 20.12.1990 in der z. Z. gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass er die Abfälle zum Zwecke der Verwertung, Behandlung, Lagerung oder Ablagerung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Düren vom 20.12.1990 in der z. Z. gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 4 Absatz 1 Abfallgesetz) und durch die von ihm selbst durchgeführte Beförderung der Abfälle das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 2 Absatz 1 Abfallgesetz).
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Kleingartenabfälle (§ 7) kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass er organische Abfälle vollständig selbst kompostiert und der durch die Eigenkompostierung erzeugte Humusstoff eine zweckentsprechende Eigenverwendung findet.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, erforderlichenfalls deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehältnisse zugelassen:
- a) für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe gelbe Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter, gelbe Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 Liter, Container mit einem Fassungsvermögen von 1100 Liter;
 - b) für Bioabfälle braune Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter oder 240 Liter, braune Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 Liter **ausschließlich für vorübergehend** mehr anfallende Abfälle,
 - c) für Restmüll graue Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter oder 240 Liter, graue Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 Liter **ausschließlich für vorübergehend** mehr anfallende Abfälle,
 - d) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas,
 - e) für Papier blaue Abfallbehälter (oder graue mit blauem Deckel) mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern und 240 Litern.

Die Zulassung der Beistellsäcke gemäß vorstehenden Buchstaben b) und c) ersetzt nicht den in den §§ 6 und 7 angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang.

- (3) Für jedes dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegende Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter für die jeweilige Abfallart gemäß Absatz 2 Buchstaben a) bis c) zur Abfallentsorgung bereitzustellen; für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe kann alternativ auch von gelben Abfallsäcken Gebrauch gemacht werden.
- (4) Das Mindestbehältervolumen für Restmüll beträgt 30 Liter je Haushalt und Woche, für Ein-Personen-Haushalte 15 Liter. Mehrere Haushalte auf einem Grundstück können zur Reduzierung der Behälterzahl Behälter gemeinsam nutzen, wobei sich das Mindestbehältervolumen auf 20 Liter je Haushalt und Woche verringern kann. Das in Satz 2 Gesagte gilt mit Ausnahme der Mindestliterzahl entsprechend für Bio-Abfälle.
- (5) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

§ 11

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern.
- (2) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind so für die Abfuhr bereitzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden.
- (3) Kann das Sammelfahrzeug ein anschlusspflichtiges Grundstück nicht unmittelbar anfahren, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Abfallbehälter und Abfallsäcke an die nächstmögliche, von der Stadt zu bestimmende Abholstelle zu bringen. Dies gilt analog in den Fällen, in denen die Abholung am Grundstück aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßig hohen Anfahrtswegen verbunden wäre.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von dem von der Stadt mit dem Einsammeln und Befördern der Abfälle beauftragten Unternehmer miet weise zur Verfügung gestellt und auch unterhalten. Sie bleiben sein Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und Abfallsäcke oder Depot-Container entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Sonderregelungen ergeben. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter, Abfallsäcke oder Depot-Container gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben ihre Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen, kompostierbaren Grünabfällen, Restmüll, elektrischen und elektronischen Geräten, Kühl- und Gefriergeräten, Ölradiatoren sowie schadstoffhaltigen Abfällen zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 - a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Depot-Container (Sammelcontainer) zu bringen,
 - b) Altpapier ist entweder gebündelt oder in Kartonagen bzw. Papiersäcken zur Abfuhr bereitzustellen oder zu den hierfür eingerichteten Sammelstellen zu bringen, oder wird in blauen Abfallbehältern (oder grauen mit blauem Deckel) gesammelt.

- c) Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehenden gelben Abfallbehälter bzw. gelben Sack einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen,
 - d) das zu Buchstabe c) Gesagte gilt entsprechend für kompostierbaren Abfall, der in braune Abfallbehälter bzw. braune Abfallsäcke einzufüllen ist,
 - e) das zu Buchstabe c) Gesagte gilt entsprechend für den verbleibenden Restmüll, der in graue Abfallbehälter bzw. graue Abfallsäcke oder eigens hierfür zur Verfügung gestellte 1100-l-Container einzufüllen ist,
 - f) elektrische und elektronische Geräte, Kühl- und Gefriergeräte sowie Ölradiatoren sind auf dem Grundstück des Abfallbesitzers getrennt von den Abfällen gemäß Buchstaben b bis e sowie § 14 Abs. 1 zur Abholung bereitzustellen,
 - g) schadstoffhaltige Abfälle sind zu dem von der Stadt oder einem beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellten Schadstofffahrzeug zu bringen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
 - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
 - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
 - (8) Der Grundstückseigentümer haftet für abhanden gekommene Abfallbehälter und hat die Kosten für eine Neubeschaffung der Stadt zu ersetzen.
 - (9) Die Stadt gibt die Termine für das Einsammeln verwertbarer Stoffe (Altpapier, Kunststoff, Metalle, Verbundstoffe, elektrische und elektronische Geräte, Kühl- und Gefriergeräte), von Ölradiatoren, kompostierbarer Abfälle, des Restmülls sowie der Schadstoffe und die Standorte der Annahmestellen bzw. Depot-Container (Sammelcontainer für Glas) rechtzeitig bekannt.
 - (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depot-Container für Hohlglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 13 **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke werden wie folgt entleert bzw. entsorgt:
 - a) der gelbe Abfallbehälter bzw. Abfallsack für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe einmal monatlich ab Grundstück,
 - b) der braune Abfallbehälter bzw. Abfallsack für kompostierbare Abfälle einmal 14-tägig ab Grundstück,
 - c) der graue Abfallbehälter bzw. Abfallsack für Restmüll einmal 14-tägig, der 60-L- Abfallbehälter für Ein-Personen-Haushalte wahlweise einmal 4-wöchentlich ab Grundstück,
 - d) gestrichen
 - e) der blaue Abfallbehälter (oder graue mit blauem Deckel) 4-wöchentlich ab Grundstück.
- (2) Die Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage oder -zeiten werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke werden am Abfuhrtag in der Regel zwischen 6.30 Uhr und 18.00 Uhr geleert.

§ 14 **Sperrige Abfälle**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Nideggen hat im Rahmen der §§ 2-4 das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen (hierzu zählt kein Bauschutt im weitesten Sinne), die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in den stadteigenen Abfallbehälter und Abfallsäcken untergebracht werden können (Sperrgut), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Die Abfälle nach Absatz 1 sind ggf. gebündelt (z.B. kleinere Einzelteile von Möbeln) oder verpackt so bereitzustellen, dass sie von einer Fahrzeugbesatzung ohne Schwierigkeiten bzw. mit zumutbarem Aufwand verladen werden können.
- (3) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die seitens der Stadt getrennt entsorgt werden (elektrische und elektronische Geräte, Kühl- und Gefriergeräte, Ölradiatoren), sind von den übrigen Abfällen gemäß Absatz 1 getrennt bereitzustellen, einzusammeln und zu befördern.

- (4) Die Termine für sperrige Abfälle gemäß Absatz 1 und Absatz 3 werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gemacht.
- (5) Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 15 Bio-Abfälle

- (1) Bio-Abfälle werden grundsätzlich in den im § 10 Absatz 2 Buchstabe b genannten Behältern und Säcken abgefahren. Zusätzlich führt die Stadt für pflanzliche Abfälle in geringen Mengen, die in Haus- und Kleingärten anfallen (so genannte Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der z. Z. gültigen Fassung) und deren Unterbringung in den braunen Abfallbehältern bzw. Säcken nicht möglich ist (Strauchwerk, Äste mit einem maximalen Stammdurchmesser von 8 cm), jeweils einmal im Frühjahr und Herbst eine Grünabfuhr durch. Die Abfallbesitzer haben die Abfälle zu den von der Stadt eingerichteten Annahmestellen zu bringen.
- (2) Darüber hinaus werden einmal jährlich die Weihnachtsbäume entsorgt. Die Abfallbesitzer haben sie am Grundstück zur Abfuhr bereitzulegen.
- (3) Die Termine für die Entsorgung der Abfälle gemäß Absatz 1 und 2 werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

§ 16 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17 Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Beauftragten der Stadt können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung Anordnungen treffen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW Seite 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1990 (GV NW Seite 46,

SGV NW 2010) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (3) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 19

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 14) bereitgestellt sind.
- (2) Sobald die Abfälle eingesammelt sind, gehen sie in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, anfallende Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Nideggen erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher

sowie auch alle sonstigen zum Besitzen des Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Verbrennen von Kleingartenabfällen

Unbeschadet der Regelung in § 6 der Pflanzen-Abfall-Verordnung dürfen vorübergehend mehr anfallende Kleingartenabfälle nur einmal täglich an Werktagen, und zwar montags bis freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie samstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, verbrannt werden. Die Dauer des Verbrennungsvorganges darf 2 Stunden nicht überschreiten.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, in dem er
- a) ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
 - b) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Absatz 2),
 - c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 10),
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter und Säcke mit anderen Abfällen füllt (§ 12 Absatz 4),
 - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Absatz 5 befüllt,
 - f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfall nicht unverzüglich anmeldet (§ 16),
 - g) angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 19),

- h) Depot-Container außerhalb der in § 12 Absatz 10 genannten Zeiten in Anspruch nimmt,
 - i) Abfallbehälter und Abfallsäcke sowie sperrige Abfälle nicht entsprechend § 11 zur Entsorgung bereitstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51129,19 € geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen vom 04.12.1991 außer Kraft.